



AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

der Stadt Plauen

**Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist**

Ausgegeben in Plauen am 21.07.2020

Ausgabe 2020/204, Dokument 13.22.10/1-7-209

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzungsordnung der Vogtlandbibliothek Plauen (Benutzungsordnung Vogtlandbibliothek – BOVoBi)

vom 13.07.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1 - Änderungen

Die Satzung über die Benutzungsordnung der Vogtlandbibliothek Plauen (Benutzungsordnung Vogtlandbibliothek – BOVoBi) vom 01.03.2010 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt 2010, Nr. 4, S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2015 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt 2015, Nr. 1, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Passes und eines behördlichen Nachweises des Wohnsitzes oder schriftlich unter Nutzung der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises.“
2. In § 3 Absatz 1 wird der 3. Satz - „Kinder unter 14 Jahren können nur als Benutzer der Kinderbibliothek angemeldet werden.“ - gestrichen.
3. § 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Damit erteilt er gleichzeitig die Einwilligung zur Erhebung und elektronischen Speicherung der angegebenen Daten nach EU-DSGVO.“
4. § 6 wird nunmehr als Absatz 1 gefasst und um folgenden Absatz 2 erweitert:
„Eltern achten auf ihre Kinder und haften gegebenenfalls für sie. Die Mitarbeiterinnen der Bücherei übernehmen keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB.“
5. § 7 Absatz 2 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
6. § 10 Absatz 2 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
7. § 10 Absatz 4 wird, nach neuer Nummerierung nunmehr als Absatz 3 wie folgt geändert:

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Plauen von dort (über www.plauen.de/amtliche) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen von der Stadt Plauen bezogen, im Bürgerbüro der Stadt Plauen oder nach Maßgabe der dort geltenden Benutzungsordnung und Gebührensatzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen der Vogtlandbibliothek eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

„Unter Vorlage eines Benutzerausweises für Kinder werden nur Medien entliehen, welche für das jeweilige Alter der Kinder und Jugendlichen klassifiziert und gekennzeichnet sind (FSK). Die Vogtlandbibliothek ist berechtigt, entsprechende eigene Bestimmungen zur Altersfreigabe und Entleihung an Kinder und Jugendliche im Bereich Printmedien festzulegen.“

8. § 12 Absatz 4 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

9. § 14 Absatz 1 wird um die Sätze 6 und 7 ergänzt:

„Eine entsprechend vorinstallierte Schutzsoftware an den Benutzerarbeitsplätzen kann zu Einschränkungen bei der Internetnutzung und Verfügbarkeit insgesamt führen. Ein Anspruch auf bestimmte Nutzungszeiten und Dauer besteht nicht.“

10. In § 14 Absatz 2 wird der 1. Satz wie folgt ergänzt:

„Die Vogtlandbibliothek fertigt auf Antrag des Benutzers, entsprechend ihren Möglichkeiten und unter Beachtung der geltenden Rechtsgrundlagen, Vervielfältigungen aus ihren Beständen und den von ihr vermittelten Werken an.“

11. § 15 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO und § 4 Absatz 5 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Plauen, den 13.07.2020

gez. R. Oberdorfer

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 SächsGemO

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, so gilt sie gleichwohl ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

